

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 30-01-2013 Überarbeitungsdatum: 30-01-2013 Ersetzt: 30-01-2013 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff

Handelsname : SPS Reinigungsmittel Archifloor 2K Chemische Bezeichnung : Zitronensäure (Monohydrat)

EG Nr : 201-069-1 CAS-Nr. : 5949-29-1

REACH-Registrierungsnr. : 01-2119457026-42

Produktcode : AKP03019#1

Bruttoformel : C6H8O7.H2O

Chemische Struktur : OH

 $\begin{array}{c}
0\\
\text{HO}
\end{array} \text{C} - \text{CH}_2 - \begin{array}{c}
0\\
\text{C}
\end{array} - \text{CH}_2 - \begin{array}{c}
0\\
\text{OH}
\end{array}$

Produktgruppe : Säuerliche reiniger.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verbraucherverwendungen,Industrielle Verarbeitung,Berufsmäßige Verwendung

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Behandlung von Erzeugnissen durchTauchen und Gießen

Funktions-oder Verwendungskategorie : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Information vorhanden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

S.P.S. BV Zilverenberg 16 5234 GM 's-Hertogenbosch. - Nederland T +31 73 642 27 10 - F +31 73 642 60 95 info@spsbv.com - www.spsbv.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : SPS BV.: +31 73 642 27 10 [7:30 - 16:30]

NL - Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (NVIC) Emergency telephone (24h): +31 30 274 88 88 [Only for doctors to inform accidental poisoning]

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Xi; R36

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Information vorhanden

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



11-04-2013 DE (Deutsch) SDB Ref.: AKP00 1/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Sicherheitshinweise (CLP)

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschild tragen

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P501 - Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen zuführen

FUH Sätze : [Nur für professionell Gebrauch: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.]

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Information vorhanden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Name : SPS Reiniger Archifloor 2K

CAS-Nr. : 5949-29-1 FG Nr 201-069-1

INDEX-Nr.

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Zitronensäure (Monohydrat)	(CAS-Nr.) 5949-29-1 (EG Nr) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42	>= 99,5	99,5 Xi; R36	
Niet gespecificeerde grondstof - verontreinigingen / not specified material - contaminants	(CAS-Nr.) NGG	<= 0,5	Nicht klassifiziert	
Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
Zitronensäure (Monohydrat)	(CAS-Nr.) 5949-29-1 (EG Nr) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42	>= 99,5	Eye Irrit. 2, H319	
Niet gespecificeerde grondstof - verontreinigingen / not specified material - contaminants	(CAS-Nr.) NGG	<= 0,5	Nicht klassifiziert	

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Gemisch

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemein : In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei

Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage

bringen und ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Frischluftzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung

oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Nichts durch den Mund einflößen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

mit sauberem, fließenden Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Risiko für Lungenödem.

Symptome/Schäden nach Verschlucken : Husten. Übelkeit. Erbrechen. Krämpfe. Magen-Darm-Beschwerden.

verwenden!

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Arzt aufsuchen, wenn sich negative Reaktionen oder Reizungen einstellen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxyd (CO2), Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Wassernebel.

: Keinen festen Wasserstrahl benutzen. Ungeeignete Löschmittel

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

: Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte Brandgefahr

kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

11-04-2013 DE (Deutsch) SDB Ref · AKP00 2/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reaktivität : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Bei hohen Temperaturen können gefährliche

Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmono - oder Dioxyd entstehen...

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Maßnahmen Feuer : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

Schutz bei Brandbekämpfung : Autonomes Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Notfallpläne : Nicht rauchen. Umgebung belüften. Erzeugung von brennbarem Staub minimieren. Im Falle

einer Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Staub oder Dämpfen : Empfohlene

Atemschutzgeräte verwenden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Personen, die Reaktionen zeigen, mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallpläne : Nicht rauchen. Umgebung belüften. Erzeugung von brennbarem Staub minimieren. Im Falle

einer Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Staub oder Dämpfen : Empfohlene

Atemschutzgeräte verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bündig Überbleibsel mit erklecklich Beträge über wässern.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Sonstige Angaben : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung des

ortlichen Gesetzes entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. . Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. . Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Erzeugung von brennbarem Staub minimieren. Für eine ausreichende Belüftung des

Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Behälter dicht verschlossen halten.

Anwendungstemperatur : ≤ 25 °C

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht

rauchen. Elektrostatische Aufladung vermeiden.

Lagertemperatur : 5 - 25 °C

Hitzezündung : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Beim Vermischen mit Luft oder in Kontakt mit einer

Zündquelle, kann ausreichend brennbarer Staub vorhanden sein, der im Freien brennt oder im

geschlossenen Raum explodiert.

Zusammenlagerungsverbot : Nicht in der Nähe Lebensmitteln. Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Alkalien und kaustische

Erzeugnisse. Metallen.

Lager : In trockener, kühler, gut durchlüfteter Umgebung lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Information vorhanden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Information vorhanden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Staub nicht einatmen.

11-04-2013 DE (Deutsch) SDB Ref.: AKP00 3/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Persönliche Schutzausrüstung

Dichtschließende Schutzbrille. Korrosionsfeste Schutzkleidung. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. Handschuhe.









Schutzkleidung geeignetes Material

Säurebeständige Schutzkleidung. Säurebeständige Schutzhandschuhe. Säurebeständige

Handschutz Undurchlässige Handschuhe tragen. Material Chloropren Materialstärke: Durchdringungszeit: >= 480 Minuten.

>= 0.6 mm.

Augenschutz

: Dichtschließende Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz

: vollständige, säurefeste Schutzausrüstung.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit

Filtertyp P2.

Begrenzung und Überwachung der

Verbraucherexposition

Während der Arbeit NICHT essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende

Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest

Erscheinungsbild : Kristallinisches Pulver.

Farbe : weiß. Geruch geruchlos.

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar рΗ : Keine Daten verfügbar Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

135 - 152 °C Schmelzpunkt

Stock(Gefrier)punkt Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : ≥ 540 °C

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar 0,1 hPa bei 20 °C Dampfdruck bei 50 °C Relative Dampfdichte bei 20 °C Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar Dichte : 1,54 g/cm3 bei 20 °C Löslichkeit Wasser: 676 g/l bei 25 °C Log Pow Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Log Kow Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben

Keine weiteren Information vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmono - oder Dioxvd entstehen...

Chemische Stabilität

Keine weiteren Information vorhanden

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung reizender Gase/Dämpfe.

11-04-2013 DE (Deutsch) SDB Ref.: AKP00 4/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Information vorhanden

10.5. Unverträgliche Materialien

Metallen. Starke Alkali. Oxidationsmittel. Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Information vorhanden

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert

	Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)		
	LD50 Oral Ratte		> 2000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		:	Nicht klassifiziert
Schwere Augenschädigung/-reizung		:	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut		:	Nicht klassifiziert
	Keimzellmutagenität	:	Nicht klassifiziert
	Karzinogenität	:	Nicht klassifiziert
	Reproduktionstoxizität	:	Nicht klassifiziert
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	:	Nicht klassifiziert
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	:	Nicht klassifiziert

Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)	
LC50 Fische 1	[96 h.] 440 - 706 mg/l (Leuciscus idus)
LC50 andere Wasserorganismen 1	[96 h.] 1516 mg/l (Lepomis macrochirus)
EC50 Daphnia 1	85 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	[16 h.] ≥ 10000 mg/l (Pseudomonas putida)
ErC50 (Algen)	640 mg/l (Scenedesmus quadricauda)
ErC50 (andere Wasserpflanzen)	80 mg/l (Microcystis aeruginosa)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)	nensäure (Monohydrat) (5949-29-1)		
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,575 - 0,675 g O ² /g Stoff (in 5 days, BZV5)		
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	0,7 - 0,8 g O ² /g Stoff		
Biologischer Abbau	[48 h.] ≥ 98 % OESO 302 B		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Information vorhanden

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Information vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Information vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlungen für Abfallentsorgung : Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

11-04-2013 DE (Deutsch) SDB Ref.: AKP00 5/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Zusätzliche Hinweise

Ungereinigte Verpackungen: Empfehlung: Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / ADNR / IMDG / ICAO / IATA

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine weiteren Information vorhanden.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Transport innerhalb des Werkgeländes des Verwenders: Transport immer in geschlossenen,

aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt

 $transportieren, \ wissen, \ was \ im \ Falle \ eines \ Unfalls \ oder \ Auslaufens \ zu \ tun \ ist.$

14.6.1. Landtransport

Vorkommen beim transport (ADR-RID) : Nicht unterlegen. Diese Zubereitung ist nicht als gefährlich nach den internationalen

Transportvorschriften (ADR) eingestuft.

14.6.2. Seeschiffstransport

Transportvorschriften (IMDG) : nicht bestimmt
Transportvorschriften (ADNR) : nicht bestimmt

14.6.3. Lufttransport

Transportvorschriften (ICAO) : nicht bestimmt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

IBC-Code: nicht bestimmt.Schiffstype: nicht bestimmtSchadstoffklasse: nicht bestimmt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Kein anhang XVII einschränkungen Enthält kein REACH Kandidatstof

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Information vorhanden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Information vorhanden

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R-. H- und EUH-Sätze::

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2
H319	Verursacht schwere Augenreizung
R36	Reizt die Augen.
Xi	Reizend

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.

11-04-2013 DE (Deutsch) SDB Ref.: AKP00 6/6